



COVID-19: Erste Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen

Der Coronavirus hat uns alle leider auch wirtschaftlich fest im Griff und daher hat die Bundesregierung an diesem Wochenende erste Maßnahmen zur Unterstützung der Unternehmerinnen und Unternehmer angekündigt.

Wir von TPA sehen es in Zeiten wie diesen als unsere Verantwortung, Sie in dieser schweren Zeit unbürokratisch und rasch zu informieren, zu beraten und zu unterstützen.

Folgende Maßnahmen wurden bereits beschlossen, wobei die konkrete Ausgestaltung und die Details noch offen sind.

1. COVID-19-Krisenbewältigungsfonds

Eigener mit bis zu 4 Mrd. EUR dotierter „COVID-19-Krisenbewältigungsfonds“, der ua. für folgende Maßnahmen zu verwenden ist:

- Maßnahmen zur Belegung des Arbeitsmarktes (insbesondere Kurzarbeit)
- Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmefällen in Folge der Krise
- Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Die Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel werden mittels Verordnung festgelegt werden.

2. Neue Kurzarbeitsregelung

Die neue Regelung der Kurzarbeit, die bereits ab heute, 16.3.2020 gelten soll, soll vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen helfen und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Reduzierung der Arbeitszeit bis auf Null. Die Kurzarbeit kann (vorerst) auf maximal 3 Monate befristet abgeschlossen werden.

3. Sonderregelungen für Finanzamts-Zahlungen

Das Bundesministerium für Finanzen hat nachstehende Maßnahmen für Steuerpflichtige, die konkret auf Grund der COVID-19-Krise von Liquiditätsengpässen betroffen sind, bekanntgegeben und angeordnet, dass sämtliche diesbezüglichen Anträge sofort zu bearbeiten sind.

Dazu zählen zB außergewöhnlich hohe Stornierungen von Hotelreservierungen, Ausfall von Sport- und Kulturveranstaltungen aufgrund behördlicher Verbote, Ausfall oder Beeinträchtigung von Lieferketten oder Ertragseinbußen durch Änderung des Konsumverhaltens.

3.1. Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020

Steuerpflichtige, die durch das COVID-19-Virus bedingt von einer Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 auf bis zu Null EURO stellen.

3.2. Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen

Wird der Steuerpflichtige liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt anregen, die Einkommensteuer- oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.



3.3. Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung von Nachforderungszinsen von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren würden.

3.4. Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt beantragen, die Entrichtung einer Abgabe zu stunden oder die Entrichtung in Raten zu gewähren.

3.5. Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, von der Festsetzung der Stundungszinsen abzusehen.

3.6. Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann weiters beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung eines derartigen Antrags davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die konkrete Betroffenheit durch die COVID-19-Krise glaubhaft gemacht wurde.

Gerne dürfen wir Ihnen deshalb unsere rasche Unterstützung bei anstehenden Sofortmaßnahmen anbieten:

- Antrag auf Steuerstundung bei den aktuell fälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnabgaben
- Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2020
- Ermittlung der Steuernachzahlung 2019 und Planung der Finanzierung
- Planung und Umsetzung lohngestaltender Maßnahmen auf Basis der derzeit bekannten Informationen der Bundesregierung
- Ergänzende Unterstützung bei einer allenfalls notwendigen Aktualisierung ihrer Planung für das Jahr 2020.

Bitte wenden Sie sich dazu an Ihren TPA-Berater, der für Sie per E-Mail und/oder Telefon weiterhin erreichbar ist.

Ziel aller Maßnahmen wird es sein, dass wir für alle Beteiligten (Öffentliche Hand, Unternehmer, Dienstnehmer) eine praktikable und zukunftsorientierte Lösung erreichen und die wirtschaftlichen Folgen bestmöglich abgedeckt werden können.

Selbstverständlich halten wir Sie über alle aktuellen Entwicklungen und nähere Details zur Umsetzung dieser und weiterer Maßnahmen auf dem Laufenden. Beachten Sie dazu unsere Newsletter, die Sie dazu sicher häufiger erhalten werden, und unsere Posts in den sozialen Medien.

Bleiben Sie gesund!